

Ländliche Rechtsquellen aus dem Stift Indersdorf

Die Hofmarksordnungen für Karpfhofen und Wöhr von 1493

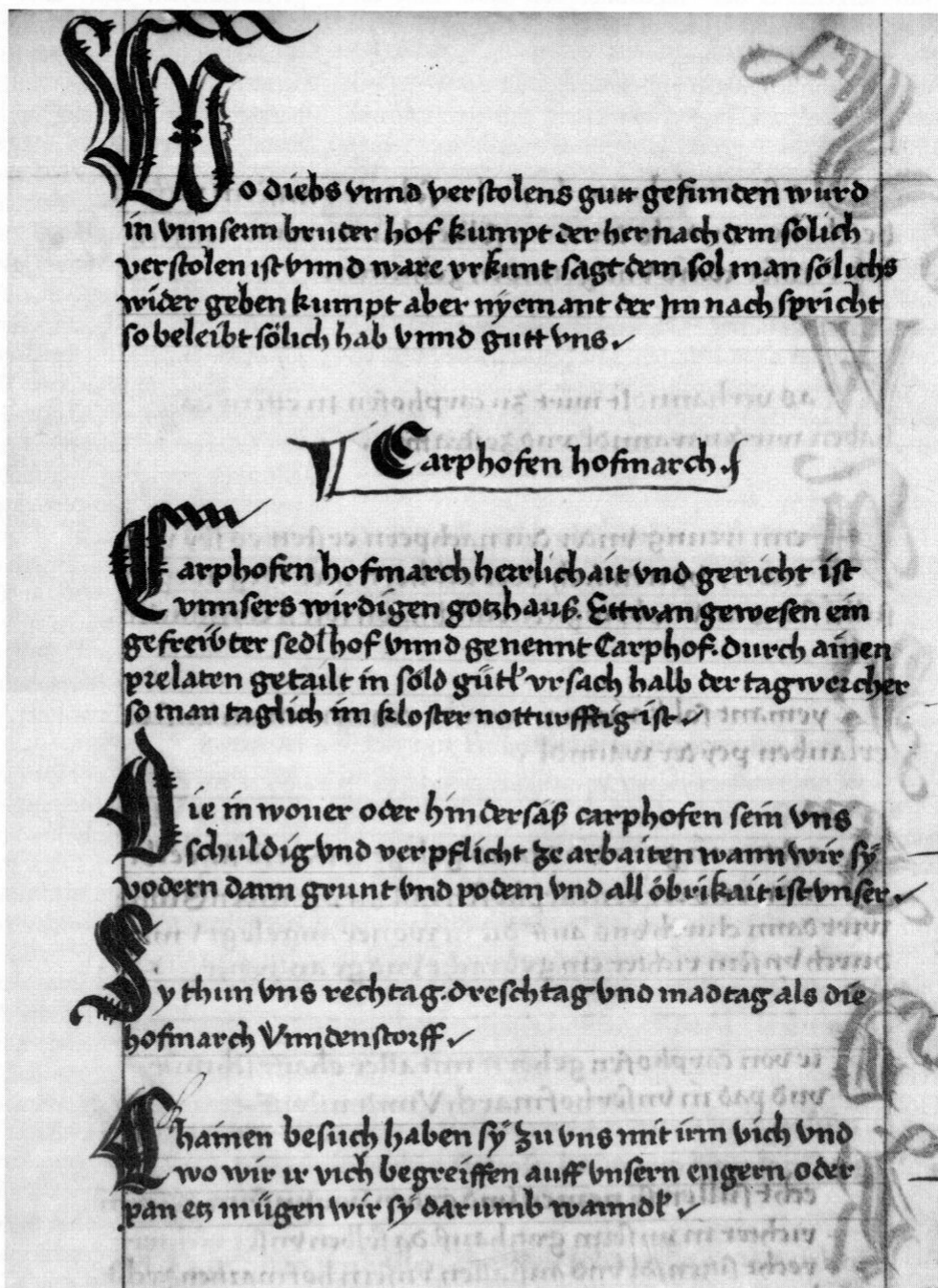
Von Prof. Dr. Wilhelm Liebhart

Anlässlich der Wahl des niederadeligen Chorherrn Augustin Dachauer 1493 zum Propst von Indersdorf stellten der Klosterschlichter und seine Amtsleute die Rechte des Stifts über Land und Leute fest, die von den Untertanen beschworen werden mußten. Der Chorherr und Stiftsökonom Ulrich Rapold zeichnete sie in gotischer Buchschrift für die Siedlungen Markt Indersdorf, Straßbach, Karpfhofen, Albersbach, Wöhr, Harreszell, Wagenried und Pipinsried auf.

Die Edition dieser ländlichen Rechtsquelle wird nach Pipinsried¹ und Straßbach² mit Karpfhofen und Wöhr fortgesetzt.

Karpfhofen

Beide Siedlungen tauchen erstmals nahezu gleichzeitig in den Urkunden des Stifts Indersdorf gegen Ende des 12. Jahrhunderts auf. Anlässlich eines Rechtsstreites zwischen den Augustinern und dem Adligen Friedrich von Sigmertshausen ist von einem »predio, quod dicitur de Karp«³, also von einem »Besitztum oder Gut, das genannt wird von/vom Karp«, die Rede. Das nicht näher umrissene »Gut« wurde dem Stift zugesprochen. Die Namen der Zeugen des beigelegten Streits, der in Form einer sogenannten Traditionsnotiz festgehalten wurde,



Hofmarksordnung für Karpfhofen von 1493.

Foto: Bayer. Hauptstaatsarchiv München (KL Indersdorf 44)

lesen sich wie ein Adelskalender der Zeit um 1190: Herzog Ludwig I. (1183–1231), der erst ab 1187 selbständig regierte, sein Onkel Pfalzgraf Otto III., der 1189 verstarb, und Graf Otto IV. von Grub-Valley eröffnen eine Liste von knapp 80 adeligen Vasallen und wittelsbachischen Ministerialen oder Dienstmännern. Aus unserem Raum treten auf die Geschlechter von Pipinsried, Dachau (Burghauptleute), Pullhausen, Pellheim, Bachern, Glonn, Breitenau, Weichs, Schwabhausen, Lotzbach, Großinzemoos und Langenpettenbach. Die Traditionsnotiz ist nicht datiert, sie dürfte aber zwischen 1187 bis 1189 entstanden sein.⁴

Rätselhaft ist der Ortsname. Dem Bestimmungswort des zweiteiligen Namens liegt wohl der Personennamen »Karp« zugrunde, was nichts mit dem »Karpfen« zu tun hat. Eventuell verbirgt sich darunter auch das mittelhochdeutsche »korp«, das heißt »kleines Haus«.

Wie groß war das Besitztum »Karp«? Im lateinischen Güterverzeichnis der Augustiner von 1330 heißt es:⁵ »Chorphof, curia, XII solidi dat«, also »Karpfhofen, ein Hof, gibt zwölf Schillinge«.

Aus der Einöde entstand in der Folgezeit ein Weiler mit sechs Sölden bzw. Tagwerkerhäusern mit etwas Grund und Boden. Der große Hof selbst wurde mit seinen Gründen in den Meierhof des Stifts gezogen. Um 1500 bestand der Weiler aus sechs Sölden⁶, um 1750 aus 31 Häusern, darunter fünf Sölden und 26 bloße Tagwerkerhäuser.⁷ Das Dorf war zwar eine Arme-Leute-Siedlung, aber dennoch zeugt es von der sozialpolitischen Einstellung der Chorherren. Tagwerker ohne eigenes Haus durften früher nicht heiraten. Das Stift bot die Möglichkeit, in seinen Diensten zu einem bescheidenen häuslich-familiären Dasein zu kommen und bis zum Tod versorgt zu sein.

Wöhr

1197 erscheint als Zeuge einer Schenkung Eckarts von Junkenhofen⁸ ans Stift Indersdorf ein gewisser »Gebeno (von) Werd«. Wenig später schenkten Gebeno und sein Bruder Albero dem Stift für eine gewisse finanzielle Entschädigung ein »predium in Werd«, ein »Besitztum in Wöhr«.⁹ Bezeugt wurde dies unter anderem vom Salmann Ulrich von Sittenbach, von Albert von Albersbach, Gerold von Schillhofen und Konrad von Röhrmoos. Ausdrücklich heißt es, daß Albero und Gebeno Dienstleute eines Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach waren. Da es deren vier gab, ist eine Identifikation nicht einfach. Vermutlich handelt es sich um den Königsmörder Pfalzgraf Otto IV.,¹⁰ der von 1189 bis 1209 Pfalzgraf von Baiern gewesen ist und 1208 König Philipp von Schwaben in Bamberg ermordete. Eventuell käme noch sein Vater, der oben schon erwähnte Pfalzgraf Otto III. in Frage.

Woraus bestand das neue Besitztum? Das Besitzverzeichnis von 1330 erwähnt »due curie«, also »zwei Höfe«.¹¹ Gegen Ende des Mittelalters kamen zwei Sölden hinzu,¹² um 1750 finden wir bei gleichgebliebener Anwesenheit zwei Höfe mit den Hofnamen »Krimig« und »Gall«, den Viertelhof »Beim Baumeister« und die Bau-sölde »Beim Schuster«.¹³

Als »das ganz oder teilweise umflossene Land« wäre der Ortsname zu erklären. Gegen die Deutung als Insel

spricht aber die geographische Lage am Abhang zum Glonnal.

Hofmark Karpfhofen

Unsere Quelle¹⁴ geht auch kurz auf die Siedlungsgeschichte Karpfhofens ein. Sie behauptet, daß der »Karpfhof« ehemals ein »gefreiter Sedelhof«, ein adeliger, von der Landgerichts-zugehörigkeit befreiter Herrenhof gewesen sei, den der Prälät, gemeint ist der Propst des Stiftes, in »Söldengütl« aufteilte. Man siedelte darauf Tagwerker bzw. Tagelöhner an, die täglich im Kloster arbeiteten (Absatz 1). Anderer Meinung hinsichtlich des Rechtscharakters war, wie Pankraz Fried gezeigt hat, der Landrichter von Dachau. Dieser wies 1440 die niedere Gerichtsbarkeit der Augustiner als Anmaßung zurück.¹⁵ Wie war es dazu gekommen? Das Stift hatte – wie schon erwähnt – den Hof in den eigenen Meierhof gezogen und glaubte deshalb, die ihr seit 1330 zustehende Hofmarksgerichtsbarkeit auch über Karpfhofen ausdehnen zu können.¹⁶ Von einem »gefreiten Sedelhof« konnte also begründet keine Rede sein. Dafür spricht auch die Tatsache, daß wesentliche Inhalte der Hofmarksgerichtsbarkeit wie Musterung und Harnischbeschau bis 1492 unangefochten dem Landgericht zustanden.¹⁷ Bezeichnenderweise findet sich dazu in unserer Rechtsaufzeichnung nichts, der Prozeß, sich vom Landgericht abzuschließen, war noch nicht zu Ende.

Fahren wir fort. Die Bewohner des Weilers waren immer, wenn nötig, zur Arbeit im Stift verpflichtet (Absatz 2). Wie die anderen Angehörigen der Klosterhofmark Indersdorf mußten sie auch an festen Scharwerkstagen, am »Rehtag, Dreshtag und Madtag«, zur Arbeit erscheinen (Absatz 3). Hielten die Söldner Vieh, so durfte es bei Buße nicht auf die Änger und Wiesen des Klosters getrieben werden (Absatz 4). Ihr Viehhüter wurde vor dem Klostrichter bestellt und entsprechend instruiert (Absatz 5). Den Gerichtsbezirk umgaben Etern oder Hecken, innerhalb der der Klostrichter die Buß- und Strafgewalt ausübte (Absatz 6). Streitfälle waren etwa Grenzstreitigkeiten, das Überackern oder Konflikte um den Unterhalt der gemeinsamen Wege (Absatz 7). Ohne herrschaftliche Erlaubnis nahmen die Tagwerker keine Inwohner, gemeint sind Mietsleute, auf (Absatz 8).

Als Pertinenz der Hofmarksgerichtsbarkeit galt das Recht der Steuererhebung. Die Landsteuern legte die Herrschaft auf alle Untertanen um, der Richter hob sie dann ein (Absatz 9). Die sogenannten Ehaften, insbesondere der Klosterschmied und der Klosterbader, besaßen eine gewerbliche Monopolstellung auch für die Bewohner unseres Ortes (Absatz 10). Der letzte Absatz der Rechtsordnung schärfte das Stift als Gerichtsort und Gerichtsstand ein (Absatz 11). An der Klostergerichtsschranke saßen neben dem herrschaftlichen Richter Vertreter aus allen Hofmarken, wohl auch aus Karpfhofen, als sogenannte Rechtsprecher; diese sind mit den heutigen Schöffen vergleichbar.

Hofmark Wöhr

War die Trennung vom Landgericht im Falle Karpfhofens noch nicht abgeschlossen, so stellte sich die rechtliche Situation zur gleichen Zeit im Weiler Wöhr schon

klarer dar.¹⁸ Dies kommt zum Ausdruck in der Formulierung, daß nicht nur das Niedergericht, der Zehnt, die Pfarrechte, sondern auch Grund und Boden freies »Aigen« des Stiftes seien (Absatz 1). Klar geregelt war auch die Gerichtsbarkeit, sie umfaßte die klassischen Zuständigkeiten des Niedergerichts bis zu den drei todeswürdigen Fällen wie Notzucht, schwerer Raub und Totschlag, die der Landrichter bestrafte. Mit den Bewohnern des heutigen Marktes, gleichfalls eine Hofmark des Stiftes, knüpften sich viele Bande, da die Wöhrer nicht nur die dortigen Ehaften des Schmiedes und des Baders mitbenutzten, sondern auch gemeinsam zur Steuer veranlagt und zum Kriegsdienst ausgehoben wurden (Absatz 2). Für alle Bewohner bestand eine ungemessene Scharwerkspflicht insbesondere bei Fronfuhren (Absatz 3). In eigene Zuständigkeit fiel der Unterhalt der Wege und Stege (Absatz 4). Vom großen und kleinen Pfarrzehnt, der dem Stift als Patronatsherr zustand, ging schon die Rede (Absatz 5 und Absatz 1). Neben den normalen grundherrlichen Abgaben beanspruchte die Herrschaft noch die halbe Obsternte pro Jahr (Absatz 6). Wie schon in Karpfhofen erfuhr der Viehhüter nur im Beisein des Richters seine Bestallung (Absatz 7). Gerichtsort und Gerichtsstand war die Hofmark Markt Indersdorf, also nicht die Klosterhofmark jenseits der Glonn (Absatz 8). Ausdrücklich eingeschärft wurde die Gehorsamspflicht gegenüber den Anordnungen der Herrschaft (Absatz 9). Unter Strafe stellten die Augustiner auch in Wöhr die Aufnahme Fremder ohne ihr Wissen (Absatz 10). Ein Problem stellte in allen Stiftssiedlungen die Viehhaltung dar. Auch die Wöhrer sollten ihr Vieh so hüten, daß niemand Schaden erlitt (Absatz 11). Verbrecher nahm wieder der Klosterrichter fest, der mit ihnen nach üblichem Brauch verfuhr (Absatz 12), wie am Beispiel von Straßbach gezeigt werden konnte.¹⁹

Text

»Carphofen Hofmarch.

- (1) Carphofen Hofmarch, Herrlichait vnd Gericht ist vnnsers würdigen Gotzhauß. Ettwan gewesen ein gefrewter Sedlhof vnnnd genennt Carphof. Durch ainen Prelaten getailt in Söldgütl Vrsach halb der Tagwercher, so man taglich im Kloster notturfftig ist.
- (2) Die Inwoner oder Hindersaß Carphofen sein vns schuldig vnd verpflichtet ze arbeiten, wann wir sy vndern, dann Grunt vnd Podem vnd all Öbrikait ist vnser.
- (3) Sy thun vns Rechtag, Dreschtag vnd Madtag als die Hofmarch Vnndenstorff.
- (4) Khainen Besuch haben sy zu vns mit irm Vich vnd wo wir ir Vich begreifen auff vnserm Engern oder Panetz,²⁰ mügen wir sy darumb wandeln.
- (5) So sy ainen Hütter bestellen, sol vor vnnserm Richter beschehen vnd alsdenn den selben Hütter ermonen, sich vor vnnser Waid vnd Grunden ze hütten.
- (6) Was verhandelt wirt zu Carphofen in Ettern, das haben wir zu wandeln vnd ze straffen.
- (7) Wenn Irrung vnder den Nachpern erstet, es sey was das sey, von March,²¹ Vberakhern²² oder Weg wegen, süllen si das an vns Bringen. Darumb haben wir si entschaiden.
- (8) Nyemant sol kainen Inwoner einnemen an vnser Erlauben pey der Wandel.
- (9) So Steur in gemains Land gelegt wirdt, so schreibt man

vns der von Carphofen Tail zu dieselben Summa; wirt dann durch vns auff die Inwoner angelegt vnnnd durch vnserm Richter eingebracht vnd geantwortt.

- (10) Die von Carphofen gehörn mit aller Ehafft, Schmitt vnd Pad in vnser Hofmarch Vnndenstorff.
- (11) Recht süllen sy nemen vnd geben vor vnserm gesetzten Richter in vnserm Gotzhauß, daselben vnser Richter Recht sitzen sol vnd auß allen vnserm Hofmarhen Rechtsprecher zu im vordern vnd an die Schranen²³ setzen.

Werde Hofmarch.

- (1) Werde Hofmarch, Gericht, Herrlichait mit allem Zugehören, Zehnt klain vnd groß, pfärrlichen Rechten, Grunt vnd Podm ist vnnsers würdigen Gotzhauß freiß Aigen. Hat nyemant darein ze pieten dann wir; was da verhandelt wirt, haben wir ze straffen außgenommen die drey Hanndel, die zum Tod ziehen.
- (2) Die von Werdt gehörn in vnnser Ehafft Vndenstorff mit Schmit, Pad vnd anderm, desgeleichen mitt Steur vnd Raißen²⁴ vnd andern Anlegen.
- (3) Gehorsam süllen sy sein vns mit Fertten²⁵ vnd aller Dienstperkait als oft vnd wir sie vordern.
- (4) Weg vnd Steg süllen si machen, als oft des nott ist.
- (5) Den Zehent süllen si vns auffheben, einfür vnd getrewlich antworten.
- (6) Aus iren Garten nemen wir halbs Obß, so wir wellen.
- (7) So sy einen Hirten bestellen, sol beschehen in Peywesen²⁶ vnnsers Richters.
- (8) Was die von Werdt ze rechten vnd ze klagen haben, sol beschehen in vnnser Hofmarch Vnndenstorff vor vnnserm Richter.
- (9) Item was in gepoten wirdt von vnnsern wegen, süllen si gehorsam sein pey der Wandel.
- (10) Si süllen nyemant einnemen an vnnsern Willen vnnnd Wissen pey der Wandel.
- (11) Ir Vich süllen si bewaren, damit nyemant Schad beschech.
- (12) Wo ein schedlicher Man²⁷ zu Werdt betretten wurd, den nympt vnnser Richter an vnd gefert²⁸ mit im als Hofmarchs Recht ist.

Anmerkungen:

- ¹ Wilhelm Liebhart: Pipinsried und das Stift Indersdorf. Eine unbekante Hofmarksordnung von 1493. Amperland 21 (1985) 27–29.
- ² Wilhelm Liebhart: Ländliche Rechtsquellen aus dem Stift Indersdorf. Die Hofmarksordnung für Straßbach von 1493. Amperland 28 (1992) 284–287.
- ³ Urk. Ind. n. 21.
- ⁴ Hundt datiert sie auf circa 1183–1190.
- ⁵ BayHStA Kl. Lit. Ind. 35, fol. 4.
- ⁶ Pankraz Fried: Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg. München 1962, S. 131.
- ⁷ Pankraz Fried: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg. München 1958, S. 124.
- ⁸ Urk. Ind. n. 25.
- ⁹ Urk. Ind. n. 30.
- ¹⁰ Zu dieser Gestalt vgl. Wilhelm Liebhart: Der Königsmord von Bamberg (1208) und Pfalzgraf Otto VIII. In: Toni Grad (Hrsg.): Die Wittelsbacher im Aichacher Land. Aichach 1980, S. 121–127.
- ¹¹ BayHStA, Kl. Lit. Ind. 35, fol. 15.
- ¹² Fried, Herrschaftsgeschichte 179.
- ¹³ Fried, Landgerichte 221.
- ¹⁴ BayHStA, Kl. Lit. Ind. 41, fol. 178.
- ¹⁵ Fried, Herrschaftsgeschichte 131.
- ¹⁶ Urk. Ind. n. 129.
- ¹⁷ Wie Anm. 15.
- ¹⁸ BayHStA, Kl. Lit. Ind. 41, fol. 180.
- ¹⁹ Wie Anm. 2.

²⁰ Wohl Bannholz.
²¹ Mark = Grenze.
²² Überackern.
²³ Gerichtsschranne.
²⁴ Kriegsdienst.
²⁵ Fronfuhren.

²⁶ Beisein.
²⁷ Schwerverbrecher.
²⁸ Verfährt.

Anschrift des Verfassers:
 Prof. Dr. Wilhelm Liebhart, Hohenrieder Weg 20, 8064 Altomünster

Statut und Skandal – Aspekte der Fürstenfeldbrucker Sparkassenentwicklung in den 1920er Jahren

Von Dr. Klaus Wollenberg

Sparkassen galten seit der ersten Resonanz des Sparkassengedankens von staatlicher Seite im Jahre 1816 als Instrument der Armenpflege. In diesem Jahr empfahl die »Allgemeinen Verordnung das Armenwesen betreffend« vom 17. November 1816 in ihrem Artikel 57: »Außerdem sollen die Armenpflegen bedacht seyn, die bestehenden oder noch zu errichtenden Versicherungsanstalten wider Brand- und Hagelschäden u. dgl. zu befördern; nach Umständen für die Bildung von Spar-Kassen für Zeiten des Alters und der Noth und für die Ausmittelung von Leihkassen zu sorgen, besonders aber dahin zu trachten, daß für HandwerksGesellen und Dienstboten ein Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit, mittels kleiner Beiträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Meister und Dienstesherrn, zu Stande komme.«¹ In dieser Verordnung wurde der Begriff »Sparkasse« in Bayern zum ersten Male von staatlicher Seite verwendet.

In Fürstenfeldbruck sollte es noch fast siebenzig Jahre dauern, bis die Notwendigkeit einer Sparkassengründung erkannt wurde und im April und Mai 1883 das Gemeindegemeinschaft des Marktes Fürstenfeldbruck das »Statut der Sparkassa des Marktes Fürstenfeldbruck« beriet, das vom königlichen Bezirksamt am 17. Juli 1883 genehmigt wurde. Der Zweck der Sparkassengründung wurde gleich zu Beginn des Statutes formuliert: »Die Sparkasse-Anstalt des Marktes Fürstenfeldbruck bietet Jedem bequem Gelegenheit, die kleinen Ersparnisse bis zum nöthigen Bedarfe in sicheren Verwahr zu bringen und dieselben nutzbringend anzulegen.«² Als Mindesteinlage für die Ausstellung eines Sparkassenbuches galten 5 Mark; 20 Pfennige kostete die Ausstellung des Buches. Die Gesamteinlagen eines Einlegers durfte die Summe von 2000 Mark nicht überschreiten (§ 4 des Statutes). Verzinst wurden Guthaben ab 5 Mark (und ein Vielfaches von 5 Mark, nicht jedoch dazwischen liegende Markbeträge) mit jährlich 3 $\frac{1}{10}$ % beginnend vom ersten Tage des der Einlage folgenden Quartals (§ 6). Zur Rückzahlung der Spargelder war eine Kündigung zwischen einem und sechs Monaten einzuhalten (§ 7). Für die Anlage von Mündelgeldern bot die Sparkasse Fürstenfeldbruck gleichfalls ein Angebot. Aus diesen Angaben läßt sich unschwer die Motivation zur Gründung einer Sparkasse im Markt Fürstenfeldbruck ableiten: Sie sollte den unteren sozialen Schichten (Gesinde, Tagelöhner, Dienstpersonal) Möglichkeiten zur Rücklagenbildung geben, damit sie insbesondere im Alter und bei Krankheit nicht ausschließlich auf die öffentliche Hilfe angewiesen waren.

Die Sicherheit der anvertrauten Gelder bestand darin,

daß die Brucker Sparkasse als »Gemeinde-Anstalt« unter der Verwaltung des Magistrates stand und für die eingelegten Gelder, deren Verzinsung und die Rückzahlung die Gemeinde Fürstenfeldbruck mit ihrem Gesamtvermögen haftete (§ 2). Die Sparkassengeschäfte wurden von einer »Sparkassen-Commission« erledigt, die aus dem Brucker Bürgermeister als Vorstand, zwei Magistratsräten und zwei Gemeindebevollmächtigten bestand, die für die Dauer von drei Jahren in diese Kommission gewählt wurden. Aus der Mitte der Kommissionsmitglieder wurden der Kassier und ein Kontrolleur bestimmt. Die übrigen drei Mitglieder bildeten unter dem Vorsitz des Vorstandes den Aufsichtsrat, der alle drei Monate die Bücher zu prüfen und einen »Kassasturz« vorzunehmen hatte (§ 3). Diese Verwaltungsstruktur des Gründungsstatutes hatte bei der Brucker Sparkasse im wesentlichen bis nach dem Ersten Weltkrieg Bestand.

Während durch zwei Ministerialentscheidungen, u. a. vom 16. März 1895 (Vermehrung der Sparkassen, Öffnungszeiten an jenen Tagen, an denen die Landbevölkerung Märkte besucht, Ausgabe von Sparmarken)³, das Sparkassenwesen in Bayern ganz allgemein gefördert wurde, blieb doch deren Kreditgeschäft im wesentlichen auf die Gewährung langfristiger Darlehen beschränkt. Die Entwicklung der Sparkassen hin zu Universalkreditinstituten setzte erst mit dem Scheckgesetz vom 11. März 1908 ein, durch das den Sparkassen die passive Scheckfähigkeit (d. h. das Recht, auf sich Schecks als Bezogener ausstellen zu lassen) übertragen wurde. Noch vor dem Ersten Weltkrieg, mit dem am 1. Januar 1912 in Kraft getretenen »Sparkassengrundbestimmungen« erhielten die bayerischen Sparkassen »die Möglichkeit eröffnet, den Geschäftsbetrieb den Einrichtungen des neuzeitlichen Geschäftslebens anzupassen«⁴, indem das kurzfristige Kreditgeschäft und der bargeldlose Zahlungsverkehr in Form von Schecks und Überweisungen eingeführt wurden. Absicht dieser Änderungen war es, bisher brachliegende Gelder zinsbringend für kurzfristige Betriebsmittelkredite einzusetzen, um damit im Mittelstand eine neue Zielgruppe zu finden. Der Ankauf von Inhaberschuldverschreibungen und deren Aufbewahrung für die Kunden wurde gleichfalls gestattet. Weiterhin wurden genaue Regelungen über die Verwaltung und Beaufsichtigung der Sparkassen, über die Zulässigkeit von gesperrten Sparbüchern, Formblättern für die Vermögensaufstellung und den Abschluß der Institute formuliert. Für das Aktivgeschäft wurde festgelegt, daß mindestens 25 % des Sparkassengesamtvermögens als Liquiditätsreserve in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder